

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/168, B 2018/169 vom 6. November 2018

Sg Verwaltungsgericht, 2018-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2018_168, B_2018_169

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/168, B 2018/169 du 6 novembre 2018

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/168, B 2018/169 del 6 novembre 2018

Regeste

Steuerrecht; Art. 960e OR. Die Beschwerdeführerin schloss zwecks Absicherung des Risikos steigender Hypothekarzinsen mit einer Bank ein Zinsausgeschäft (sogenannter Zins-Swap) mit einer Laufzeit bis 18. April 2041 ab. In der Jahresrechnung wies sie unter der Bezeichnung "Rückstellung Negative Barwerte Interest Rate Swap" den kapitalisierten Wert der künftig erwarteten Zinszahlungen aus dem Zins-Swap als Rückstellung unter der Passivposition "Übrige langfristige Verbindlichkeiten" aus. Unbestritten ist, dass im Zeitpunkt der Bilanzerstellung per 31. Dezember 2015 gestützt auf die im Jahr 2011 abgeschlossenen Zins-Swap-Verträge eine Schuldverpflichtung der Beschwerdeführerin gegenüber der Bank bestand und die eingegangene Verpflichtung (Ereignis) in der Vergangenheit liegt. Strittig ist dagegen, ob der Mittelabfluss – berechnet über die ganze Laufzeit der Swaps – wahrscheinlich und – bei Bejahung dieser Frage – der drohende Verlust schätzbar ist (Verwaltungsgericht, B 2018/168 und B 2018/169). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 19. September 2019 abgewiesen (Verfahren 2C_1107/2018).

Erwägungen

E. 1

[...]

E. 2

[...]

E. 3

Umstritten ist, ob der Beschwerdegegner beim Reingewinn in der Steuerperiode 2015 bzw. beim Eigenkapital per 31. Dezember 2015 zu Recht CHF 888'160 aufrechnete. Unbestritten ist dagegen, dass dieser Betrag per 31. Dezember 2015 dem kapitalisierten Wert der künftig erwarteten Zinszahlungen aus den beiden Zins-Swap-Verträgen entspricht. Die Beschwerdeführerin wies die streitgegenständliche Position in der von ihr erstellten Jahresrechnung in der Bilanz unter der Bezeichnung "Rückstellung Negative Barwerte Interest Rate Swap" als Rückstellung unter der Passivposition "Übrige langfristige Verbindlichkeiten" aus.

E. 3.1

Die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz in E. 3d des angefochtenen Entscheids sind korrekt, weshalb – anstelle von Wiederholungen – darauf verwiesen werden kann.

E. 3.1.1

Bei Swap-Geschäften handelt es sich um derivative Finanzinstrumente, welche den Termingeschäften zugeordnet werden. Sämtliche Vertragsbedingungen werden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegt, die Erfüllung erfolgt jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt. In einem Swap-Vertrag vereinbaren zwei Parteien, während der Vertragsdauer periodisch Zahlungsströme auszutauschen. Zinssatz-Swaps sind Verträge bei denen die Vertragsparteien z.B. fixe und variable Zinszahlungen austauschen, welche basierend auf spezifischen nominellen Beträgen berechnet werden. Die Nominalbeträge werden nicht ausgetauscht; sie dienen lediglich als Berechnungsbasis. Swap-Verträge bilden Dauerschuldverhältnisse. Was die rechtliche Qualifikation betrifft, so liegt beim Swap-Vertrag ein synallagmatischer Vertrag im Sinn eines Innominatkontrakts "sui generis" vor (Zobl/Kramer, Schweizerisches Kapitalmarktrecht, Zürich/Basel/Genf 2004, Rz. 564, 585; vgl. auch Castagna/Müller/Schwaller, Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten, in: ST 11/07 S. 867 f.; Treuhand-Kammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band "Buchführung und Rechnungslegung, Zürich 2014, S. 135).

E. 3.1.2

Das Gesetz verlangt in Art. 960e Abs. 2 des Obligationenrechts (SR 220, OR) zwingend die Bildung von Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen in künftigen Geschäftsjahren voraussichtlich ein Mittelabfluss erwartet wird. Eine Rückstellung im engeren Sinne ist demnach eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten, deren Höhe oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das Unternehmen erwartet einen künftigen, das heisst einen nach dem Bilanzstichtag stattfindenden Mittelabfluss ohne Gegenleistung. Dieser Mittelabfluss wird erwartet, das heisst er ist nicht ganz sicher, aber doch wahrscheinlich. Durch diese erhöhte Ungewissheit in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit, Höhe oder Fälligkeit unterscheidet sich im Wesentlichen eine Rückstellung von einer Verbindlichkeit (L. Lipp, in: Roberto/Trüb, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 772-1186 OR und BEG, 3. Aufl. 2016, Rzn. 12 ff. zu Art. 960e OR).

E. 3.1.3

In Bezug auf die Bilanzierungsgrundsätze von derivativen Finanzinstrumenten enthält das OR keine expliziten Bestimmungen. Trotz fehlender Bilanzierungsfähigkeit der Nominalbeträge verlangt das Prinzip der Ordnungsmässigkeit jedoch, dass alle derivativen Finanzinstrumente erfasst werden und die Bücher alle Verträge vollständig wiedergeben. Allenfalls kann sich eine Rückstellungspflicht ergeben. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze können dabei aus den allgemeinen Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung abgeleitet werden. Hinsichtlich der Bewertung besteht ein Wahlrecht zwischen Marktwert- und Niederstwertprinzip. Handelt es sich beim Grundgeschäft um eine Bilanzposition, die zum Marktpreis bewertet wird, wird das Derivat ebenfalls zum Marktpreis bewertet. Die nach den Rechnungslegungsvorschriften ausgewiesenen Gewinne und Verluste aus dem Grund- und Absicherungsgeschäft neutralisieren sich in der Erfolgsrechnung infolge ihrer Gegenläufigkeit. Wird die Bilanzposition nach dem Niederstwertprinzip bewertet und ein Wertzuwachs des Grundgeschäfts demzufolge nicht erfasst, muss der entsprechende Verlust aus dem Absicherungsgeschäft nicht in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Sollte das Grundgeschäft an Wert verlieren, ist dieser Wertverlust zu erfassen. Der gegenläufige Gewinn aus dem Absicherungsgeschäft kann ebenfalls in der Erfolgsrechnung erfasst

werden, wodurch eine Neutralisierung erfolgt. Die OR-Rechnungslegung enthielt früher eine Bestimmung über die notwendigen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Dabei geht es um beidseits noch nicht oder erst teilweise erfüllte Geschäfte, wie bspw. Kauf- und Verkaufskontrakte (Termingeschäfte aller Art). Der Verlust besteht dabei entweder in einem Minderzugang an Gegenwert oder einem Mehrabgang an Mitteln. Eine Wertberichtigung kommt meist nicht in Frage, weil im Schwebezustand des Vertrags zunächst noch nichts bilanziert wird. Es gibt keinen einsichtigen Grund, warum nur der zweite Vorgang, der in die abstrakte Definition des "Mittelabflusses" des Art. 960e OR hineinpasst, zu einer Rückstellung führen dürfte. Kommt es wegen der eingetretenen widrigen Entwicklung zu einem Minderzugang an Gegenwert von Seiten der Marktgegenseite, so folgt daraus das gleiche Ergebnis. Die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist folglich auch unter dem neuen OR nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen unerlässlich. Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind daher Rückstellungen anzusetzen, wenn unvermeidbare Kosten aus belasteten vertraglichen Verpflichtungen höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen. Sobald das bilanzierende Unternehmen erkennt, dass aus einer Verpflichtung aus schwebenden Geschäften eine Schuld entstehen kann, muss es für diese erkennbar gewordene Verbindlichkeit oder Vermögenseinbusse eine Rückstellung bilden. Bei in der neuen Periode entstehenden negativen Preisentwicklungen sind allenfalls deren finanzielle Auswirkungen im Anhang offenzulegen (vgl. zum Ganzen Zobl/Kramer, Schweizerisches Kapitalmarktrecht, Zürich/Basel/Genf 2004, Rz. 564, 585; Castagna/Müller/Schwaller, Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten, in: ST 11/07 S. 867 f.; P. Bökli, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014, Rz. 1034 f.; Lipp, a.a.O., Rz. 22 zu Art. 960e OR; Treuhand-Kammer, a.a.O., S. 136 ff., 218).

E. 3.2

Unbestritten ist, dass im Zeitpunkt der Bilanzerstellung per 31. Dezember 2015 gestützt auf die im Jahr 2011 abgeschlossenen Zins-Swap-Verträge eine Schuldverpflichtung der Beschwerdeführerin gegenüber der Bank bestand und die eingegangene Verpflichtung (Ereignis) in der Vergangenheit liegt. Strittig ist dagegen, ob der Mittelabfluss – berechnet über die ganze Laufzeit der Swaps – wahrscheinlich und – bei Bejahung dieser Frage – der drohende Verlust schätzbar ist. Nach der Rechtsprechung können gestützt auf Art. 960e OR Rückstellungen (in der Höhe eines Teilbetrags des schlimmstmöglichen Ausgangs) unter Umständen bereits eine Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent oder darunter angebracht sein (BGer 6B_778/2011 vom 3. April 2012 E. 5.4.2 mit Hinweis auf BGer 4A_277/2010 vom 2. September 2010 E. 2.1). Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, die Verpflichtung gegenüber der Bank sei nicht unsicher, sondern im Zeitpunkt zu 100 Prozent gegeben (vgl. act. 1 S. 14), ist ihr entgegenzuhalten, dass diesfalls von einer Verbindlichkeit auszugehen wäre und daher gar keine Rückstellung gebildet werden könnte. Die Vorinstanz legte überdies überzeugend dar, weshalb weder die Beschwerdeführerin noch die Bank ein Interesse an einer vorzeitigen Kündigung der Swap-Verträge haben (vgl. E. 3e/ee des angefochtenen Entscheids). Gemäss den angepassten Vereinbarungen vom 11. Mai 2015 hat die Bank das Recht, die Transaktion zum Liquidationswert vorzeitig zu terminieren, sofern für die Transaktion keine genügend werthaltige Deckung vorhanden ist oder wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn sich die Vermögens- oder Ertragslage der Beschwerdeführerin erheblich verschlechtert hat oder eine erhebliche Vermögensgefährdung besteht (vgl. act. 2/5, 7). Das Vorliegen solcher Gründe – drohender Konkurs, Verkauf der Liegenschaft – wurden von der Beschwerdeführerin nicht

